



ZEICHENERKLÄRUNG

A/ FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT GEHWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- WA**
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENBEGLEITGRÜN (GRÜNSTREIFEN Z.B. 2m)
- SICHTFELD (SICHTDREIECK)
- BÄUME ZU PFLANZEN
- KINDERSPIELPLATZ
- MASSZAHL
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- GRZ 0,3**
- GFZ 0,6**
- II**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- TRAFOSTATION
- GRUPPENKLÄRANLAGE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

B/ FÜR HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE GEBÄUDE
- Ga**
- St**
- 640/2**
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- HÖHENSCHICHLINIEN
- UNTERTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSE (goldocker)
GEHWEG (braun)

GEÄNDERT UND ÜBERARBEITET
NACH DEN BESPRECHUNGEN MIT
DEM LANDRATSAMT GÜNZBURG
BREITENTHAL, DEN 16.9.1981

BEBAUUNGSPLAN

"Am Kirchenweg", Breitenenthal

Die Gemeinde Breitenenthal erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, Satz 1 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des Art. 107 Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 15.4.1977 (GVBl. S. 115) folgenden mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom Nr. genehmigten

BEBAUUNGSPLAN

"Am Kirchenweg", Breitenenthal

§ 1) Bestandteile des Bebauungsplanes:
Für das Baugebiet "Am Kirchenweg" südwestlich vom Ortskern Breitenenthal umgrenzt als Dreieck von den Straßen Oberrieder Str., "Am Kirchenweg" und "Am Froschacker", jetzige Flur Nr. 636, Teilfl. 638/1, 639, 640, Teilfl. 639/2, Teilfl. aus 640/3 und Teilfl. aus 640/2 gesamt ca. 2,2630 ha, gilt die von Ing. (Grad) Anton Sautner Breitenenthal ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 30.4.1981, in der Fassung vom 5.4.1982, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan "Am Kirchenweg", Breitenenthal bildet.

§ 2) Art der baulichen Nutzung
Das in § 1 bezeichnete Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 der Bauordnungsverordnung (BauVO) festgesetzt. Die in § 4 Abs. 3 BauVO enthält. Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans weil kein Bedürfnis besteht.

§ 3) Maß der baulichen Nutzung
Die zulässige Nutzung beträgt:
GRZ 0,3 GFZ 0,6

§ 4) Mindestgröße der Baugrundstücke
Die Baugrundstücke müssen größer als 700 qm sein, bei Doppelhausgrundstücken je 500 qm.

§ 5) Zahl der Vollgeschosse
Es sind 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig, wobei sich bei Hanglage die Angabe auf die Talseite bezieht.

§ 6) Bauweise
Im Planbereich gilt allgemein die offene Bauweise.

§ 7) Garagen und Stellplätze
Wo die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, sind Garagen in die Gebäude einzubeziehen, mindestens aber mit den Gebäuden zu verbinden. Garagen sind so anzuordnen, daß auf der Baugrundstück zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagentor ein ohne Tor- und Absperrung vorgesehener Stauraum von mindestens 5,00 m verbleibt. Einzel- und Doppelgaragen dürfen nicht mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern versehen werden. Einzel- und Doppelgaragen an Grundstücksgrenzen dürfen die Firsthöhe von 2,75 m (Art. 7 (5) BayBO) überschreiten gem. § 22 Abs. 4 BauVO u. Art. 7 Abs. 1 BayBO.

§ 8) Gestaltung der Gebäude
Für die Hauptgebäude sind Sattel- und Walmdächer zulässig, sie müssen mit Ziegel oder in Form und Farbe ähnlichem Material (rot od. rotbraun) gedeckt werden. Die angegebene Firstrichtung muß eingehalten werden. Die Dachneigung muß zwischen 30° und 38° liegen. Der Kniestock darf 50 cm von OK Decke bis OK Mauerwerk betragen, bei 2 Geschossen ist kein Kniestock zulässig. Für die forbliche Außengestaltung der Gebäude sind grelle Farben untersagt.

§ 9) Sockelhöhen
Die Oberkante des Erdgeschoß-Fußbodens darf bergseitig max. 0,5 m über anliegender Gehweghinterkante liegen.

§ 10) Einfriedungen
Im Planbereich sind für Einfriedungen an der Straße nur Holzläden mit einem max. 25 cm hohen Sockel und einer Gesamthöhe von 1,30 m zugelassen. Im Bereich der Sichtdreiecke darf die gesamte Zaunhöhe nicht mehr als 90 cm betragen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 22.4.1982 bis 25.5.1982 in der 8908-Krummbach (Schwabau) öffentlich ausgelegt. VG Krummbach, den 26. Mai 1982

Die Gemeinde Breitenenthal hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.5.1982 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Breitenenthal, den 28. Mai 1982

Das Landratsamt Günzburg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 16.9.1982 Nr. 50/82-33-8126 gemäß § 11 BBauG genehmigt. Landratsamt, den 24.9.1982

Die Genehmigung ist am 4.10.82 ortsüblich durch bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. VG Krummbach, den

Bebauungsplan "Am Kirchenweg", Breitenenthal M = 1 : 1000
Gemeinde Breitenenthal, Landkreis Günzburg
Breitenenthal, den 05. APR. 1982
ING. (GRAD.) A. SAUTNER
HOCHBAUINGENIEUR
8908 BREITENTHAL
TELEFON 09342-2610
(Planer)

BEBAUUNGSPLAN NR 2

BAUGEBIET II
"AM KIRCHENWEG"

GEMEINDE BREITENTHAL
LANDKREIS GÜNZBURG

	DATUM	NAMEN	ENTWURFSVERFASSER
VORENTWURF	2/81	SAUTNER	M 1:1000 BREITENTHAL 30. APRIL 1981
ENTWURF BEARBEITET	30.4.81	SAUTNER BLUM	
GEPRÜFT	15.9.81	LA. GÜNZBURG H. GÜNTHER	
ÄNDERUNG	16.9.81	SAUTNER	
ÄNDERUNG	5.4.82	SAUTNER	